

## Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### Überlassungsbedingungen für die Vergabe von Flächen

#### 1. Nutzungsgenehmigungen

(1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass

- a) der Antrag rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht,
- c) die Bedingungen der Nummern 2 bis 4 vom Antragsteller anerkannt werden.
- d) ggf. notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere Ausnahmezulassungen im Lärmschutz, durch den Nutzer eingeholt wurden.

(2) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare erteilt und enthält die Bestimmungen über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.

(3) für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und die Nutzungsordnung sinngemäß.

#### 2. Nutzungsordnung

(1) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden und Gebäudeteilen der HTW sowie von Außenflächen gilt die Nutzungsordnung (Anlage Seite 3)

(2) Die Nutzungsordnung kann mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.

(3) Die Nutzungsordnung wird den Nutzern im Anhang dieser Überlassungsbedingungen übergeben.

#### 3. Haftung

(1) Für Schäden an den Flächen, Gebäuden und ihren Einrichtungen, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.

(2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen an Geräten und Ausstattungsgegenständen, sowie in Nebenräumen, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(3) Der Nutzer haftet dafür, dass die gemäß Bestuhlungsplan zugelassene Anzahl der Personen nicht überschritten wird. Er hat sich zu überzeugen, dass während der Nutzung alle Notausgänge unverschlossen sind. Vor Beginn der Nutzung hat er sich über die schnellste Möglichkeit einer Notrufmeldung zu informieren.

(4) Das Land Berlin haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Flächen, Fahrzeugabstellflächen oder sonstigen Aufbewahrungsflächen zu sorgen; es haftet auch dann nicht, wenn seine Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Flächen in Verwahrung haben.

(5) Das Land Berlin haftet nicht, wenn bei der Nutzung eine Person verletzt oder getötet wird.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, das Land Berlin von Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zu-

sammenhang mit der Überlassung von Flächen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen das Land Berlin geltend machen.

(7) Das Land Berlin kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluss nach den Absätzen 4 und 5 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 6 berufen, falls ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 4. Haftpflichtversicherung

(1) Die Nutzer haben eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nummer 3 ergeben, abzuschließen.

Die Veranstaltung unterliegt dem Anwendungsbereich der SoBeVO (GVBl. I Nr. 13, 3.5.2005 S.230)

JA                       NEIN

Zur Kenntnis genommen und anerkannt.

.....  
Datum/Stempel/Unterschrift

Name der Veranstaltung  
.....

Verantwortlicher des Nutzers:  
.....

Telefonische Erreichbarkeit:  
.....

Grillen genehmigt:  
 JA                       NEIN



Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

## Anlage

### Nutzungsordnung für die Nutzung von Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie Außenflächen der HTW

- (1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Nutzung der Flächen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; während der Nutzung muss immer ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend sein.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Flächen und ihre Einrichtungen vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sowie auf Schäden und Mängel zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Mängel hat er unverzüglich der zuständigen Hausverwaltung zu melden.
- (4) Es ist dem Nutzer nicht gestattet, Hinweise und Plakate sowie Transparente zur Veranstaltung in den Gebäuden und Grundstücken der HTW sowie deren Fassaden anzubringen oder zu verteilen. Weiterhin ist auszuschließen, dass der Eindruck entsteht, dass die HTW als Veranstalter auftritt.
- (5) Die Aufstellung eigener Geräte und Anlagen in den genutzten Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Hausverwaltung.
- (6) Die Nutzung der dem Nutzer überlassenen Instrumente und technischen Geräte und Anlagen darf nur von fachlich vorgebildetem Personal vorgenommen werden. Für Schäden haftet der Nutzer.
- (7) Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Flächen oder Gebäude der HTW mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (8) Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Flächen und Gebäude der HTW mitzunehmen. Auf dem Gelände der HTW sind Hunde an der Leine zu führen.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Verantwortliche des Nutzers die genutzten Flächen, Anlagen und Einrichtungen gereinigt und im ordnungsgemäßen Zustand dem zuständigen Personal der Hausverwaltung zu übergeben.
- (10) Grillen auf dem Gelände ist nur nach Abstimmung mit der HTW zulässig. Das Grillen ist nur auf den zugewiesenen Grillplätzen erlaubt. Der Nutzer hat während der Zeit des Grillens den Grillplatz ständig zu beobachten, geeignete Löschmittel bereitzustellen und die Grillkohle nach dem Grillen vollständig abzulöschen. Bei starkem Wind ist das Grillen zu unterlassen. Nur vollständig erkalte Aschereste sind in die Abfallbehälter entsorgen.
- (11) Der Präsident der HTW übt das Hausrecht aus, den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen den weiteren Aufenthalt in den Flächen, Gebäuden und auf dem Gelände der HTW untersagen.
- (12) Weitergehende Bestimmungen werden ggf. im Einzelnen zusätzlich geregelt.